Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RT260076-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Stamm

Urteil vom 7. Juli 2026

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X._____

gegen

B._____,

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Kantonales Sozialamt Basel-Landschaft

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Pfäffikon vom 15. Januar 2026 (EB250179-H)

Erwägungen:

1. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1. Vorliegend stehen sich Vater und (volljährige) Tochter wegen ausstehender Unterhaltsbeiträge gegenüber. Die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Gesuchstellerin) ersuchte das Einzelgericht am Bezirksgericht Pfäffikon (nachfolgend Vorinstanz) um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamtes Illnau-Effretikon für ausstehende Unterhaltsbeiträge für die Zeitperiode von Oktober 2023 bis und mit Juli 2024 in der Höhe von Fr. 12'580.– sowie Betreibungskosten von Fr. 104.– (Urk. 1 und Urk. 2/6). Sie stützte ihr Gesuch auf das Scheidungsurteil des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 15. August 2017 (fortan Unterhaltsurteil), worin der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (nachfolgend Gesuchsgegner) zur Bezahlung von indexierten Kinderunterhaltsbeiträgen in der Höhe von Fr. 1'200.– pro Monat bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung an die Gesuchstellerin verpflichtet wurde (Urk. 2/1). Für den vorinstanzlichen Prozessverlauf kann auf das angefochtene Urteil vom 15. Januar 2026 verwiesen werden (Urk. 17 = Urk. 21). Mit erwähntem Urteil erteilte die Vorinstanz definitive Rechtsöffnung für Fr. 12'580.– und wies das Rechtsöffnungsbegehren im Mehrbetrag (hinsichtlich der Betreibungskosten in der Höhe von Fr. 104.–) ab. Sodann setzte die Vorinstanz die Entscheidgebühr auf Fr. 500.– fest und auferlegte die Gerichtskosten dem Gesuchsgegner. Parteientschädigungen wurden keine zugesprochen (Urk. 21, Dispositivziffern 1 bis 4).

1.2. Dagegen erhobt der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 7. April 2026 (per Incamail übermittelt am 8. April 2026) rechtzeitig Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 20 S. 2):

> "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 15.01.2026, Geschäfts-Nr. EB250179-H) sei vollumfänglich aufzuheben;
>
> 2. Es sei das Gesuch der Beschwerdegegnerin auf Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamtes Illnau-Effretikon (Zahlungsbefehl vom 30.01.2025) für den Betrag von Fr. 12'580.00 sowie für die Betreibungskosten in Höhe von Fr. 104.– abzuweisen:
>
> 3. Eventualiter sei das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 15.01.2026, Geschäfts-Nr. EB250179-H, aufzuheben und im

Sinne der Erwägungen der Beschwerdeinstanz an die Vorinstanz zu weiteren Sachverhaltsermittlungen bzw. -ergänzungen zurückzuweisen;

4. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen, zuzüglich gesetzliche MWST, zulasten der Beschwerdegegnerin."

1.3. Den mit Verfügung vom 16. April 2026 eingeforderten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.– leistete der Gesuchsgegner fristgerecht (Urk. 24 und Urk. 25).

1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1 bis Urk. 19). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. Prozessuale Vorbemerkungen

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung sowie eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2, m.w.H.). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest soweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; OGer ZH RT180080 vom 29. August 2018 E. I. 4).

3. Erwägungen der Vorinstanz

3.1. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin habe ihr Rechtsöffnungsbegehren für ausstehende Unterhaltsbeiträge auf das Unterhaltsurteil gestützt, welches am 15. August 2017 in Rechtskraft erwachsen und somit vollstreckbar im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG sei. Die Höhe der vom Gesuchsgegner zu bezahlenden indexierten Unterhaltsbeiträge sei auf Fr. 1'200.– pro Monat beziffert worden und unter Berücksichtigung der jährlichen Anpassungen an den Landesindex der Konsu-

mentenpreise des Bundesamtes für Statistik ergebe sich die Höhe aller künftiger Unterhaltsbeiträge – und damit auch diejenige der vom Rechtsbegehren umfassten Unterhaltsbeiträge für die Monate Oktober 2023 bis Juli 2024 – klar aus dem Unterhaltsurteil (Urk. 21 Erw. 3 unter Hinweis auf Urk. 2/1). Da der vom Gesuchsgegner geschuldete Betrag von insgesamt Fr. 12'580.– (10 Monate à Fr. 1'258.–) auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid beruhe, liege somit ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor (Urk. 21 Erw. II 4.).

3.2. Die Unterhaltsverpflichtung des Gesuchsgegners stehe unter einer Resolutivbedingung und bestehe nur bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung der Gesuchstellerin. Der Eintritt der Bedingung lasse die Zahlungspflicht zivilrechtlich untergehen. Anlässlich der Verhandlung vom 15. Januar 2026 sei dem Gesuchsgegner der urkundliche Beweis des Abschlusses einer ordentlichen Erstausbildung bzw. des Eintrittes der Resolutivbedingung nicht gelungen; der Gesuchsgegner habe in seiner Stellungnahme anlässlich der Verhandlung vom 15. Januar 2026 vielmehr ausdrücklich anerkannt, dass die Gesuchstellerin die Lehrabschlussprüfung im Sommer 2023 nicht bestanden habe. Die Gesuchstellerin habe im streitigen Zeitraum von Oktober 2023 bis Juli 2024 somit über keinen Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung verfügt (Urk. 21 Erw. III 2.). Die Einwendung des Gesuchsgegners, die Unterhaltsbeiträge seien wegen fehlenden Ausbildungsnachweisen nicht geschuldet und die Leistung ebendieser aufgrund des Kontaktabbruchs der Gesuchstellerin zum Gesuchsgegner aus persönlicher Hinsicht auch nicht zumutbar, liess die Vorinstanz nicht gelten. Zur Begründung führte sie an, bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sei ein Ermessensentscheid zu treffen. Ein Ermessensentscheid sei jedoch dem Sachgericht vorbehalten und es sei nicht Aufgabe des Rechtsöffnungsgerichts über Fragen zu entscheiden, bei denen Ermessen eine wichtige Rolle spiele. In der Folge erwog die Vorinstanz, die Einwendungen des Gesuchsgegners stünden der Erteilung der definitiven Rechtsöffnung somit nicht entgegen (Urk. 21 Erw. III 3.).

4. <u>Vorbringen des Gesuchsgegners</u>

4.1. Der Gesuchsgegner bringt zur Begründung seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, beim Unterhaltsurteil handle es sich entgegen der Vorinstanz nicht um

einen unbedingten Zahlungstitel, sondern um einen bedingten Titel, dessen Durchsetzbarkeit vom Vorliegen bestimmter tatbestandlicher Voraussetzungen abhänge, welche die Vorinstanz nicht rechtsgenügend geprüft habe (Urk. 20 S. 4). Sodann stelle ein Urteil, welches Unterhalt über die Volljährigkeit hinaus anordne, nur dann einen tauglichen definitiven Rechtsöffnungstitel dar, wenn es die geschuldeten Unterhaltsbeiträge betragsmässig festlege und deren Dauer bestimme. Die Formulierung im Unterhaltsurteil, wonach der Gesuchsgegner zur Leistung von Unterhalt "bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung" verpflichtet worden sei, lege die Dauer der Unterhaltspflicht jedoch nicht fest, sondern knüpfe an den ungewissen Eintritt eines künftigen Ereignisses. Damit genüge das Unterhaltsurteil den Anforderungen von Art. 80 Abs. 1 SchKG nicht, da es weder die Dauer der Unterhaltspflicht bestimme noch den Eintritt der massgebenden Bedingung urkundlich belege. Das Unterhaltsurteil könne daher nicht als definitiver Rechtsöffnungstitel dienen (Urk. 20 S. 6).

4.2. Sodann habe die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass die Unterhaltsverpflichtung resolutiv bedingt sei, dann jedoch verkannt, dass der Unterhaltsanspruch für volljährige Kinder von einer doppelten Voraussetzung abhänge: Das Kind dürfe die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben und müsse diese ernsthaft und zielstrebig verfolgen. Diese Voraussetzung sei konstitutiv für den Bestand des Anspruchs. Die vorinstanzliche Qualifikation der Einwendung des Gesuchsgegners hinsichtlich des fehlenden Ausbildungsnachweises als Ermessensfrage sei bundesrechtswidrig. Die einzige Dokumentation der Gesuchstellerin über ihre Ausbildungssituation bestehe in einer formlosen Mitteilung vom 21. September 2023, wonach sie eine Lehrstelle gefunden habe. Ein Lehrvertrag, eine Schulbestätigung oder eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebs fehle. Die Erteilung der Rechtsöffnung verletzte daher Art. 80 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 277 Abs. 2 ZGB (Urk. 20 S. 6 f.).

5. Rechtliches

5.1. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung kann vorab auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vgl. Urk. 21 Erw. II. 1 f.). Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren Ent-

scheid eines schweizerischen Gerichts, so wird die definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Im Gegensatz zur provisorischen Rechtsöffnung muss der der Einwendung zugrundeliegende Sachverhalt nicht bloss glaubhaft gemacht werden, sondern es wird der strikte Gegenbeweis mit völlig eindeutigen Urkunden verlangt, um den definitiven Rechtsöffnungstitel zu entkräften. Das Rechtsöffnungsgericht hat grundsätzlich lediglich zu prüfen, ob die in Betreibung gesetzte Forderung auf einem vollstreckbaren Urteil beruht und ob der Vollstreckbarkeit allenfalls Einwendungen gemäss Art. 81 SchKG entgegenstehen. Über den materiellen Bestand der Forderung oder Ermessensfragen hat es hingegen nicht zu befinden (OFK SchKG-Kren Kostkiewicz, Art. 81 N 1 und 3).

5.2. Die gestützt auf ein Scheidungsurteil bestehende Verpflichtung eines Elternteils zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an das Kind, bis dieses seine berufliche Erstausbildung abgeschlossen hat, steht unter einer Resolutivbedingung. Der Schuldner hat durch Erbringung des strikten Urkundenbeweises nachzuweisen, dass diese eingetreten ist, es sei denn der Gläubiger anerkennt den Eintritt der Bedingung vorbehaltlos oder dieser ist notorisch (BGer 5A_204/2017 vom 1. März 2018 E. 2.2; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 45). Ist der Schuldner hierzu nicht in der Lage, so steht ihm die Erhebung der Klage nach Art. 85a SchKG offen, um den Eintritt der Bedingung feststellen zu lassen. Allerdings kann auch im Rahmen eines Prozesses nach Art. 85a SchKG nicht geltend gemacht werden, die Umstände für die Leistung von Kinderunterhalt über die Volljährigkeit hinaus hätten sich geändert oder die Leistung von Kinderunterhalt sei nicht mehr zumutbar (OFK SchKG-Kren Kostkiewicz, Art. 81 N 14 m.w.H.)

6. Würdigung

6.1. Soweit der Gesuchsgegner dem Entscheid der Vorinstanz entgegen hält, die laut Unterhaltsurteil "bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung" bestehende Unterhaltsverpflichtung (Urk. 2/1) knüpfe an den ungewissen Eintritt eines künftigen Ereignisses an und sei deshalb kein tauglicher Rechtsöffnungstitel, ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltsverpflichtung durchaus zeitlich begrenzt ist.

Wie bereits erwähnt, steht die Unterhaltsverpflichtung unter einer Resolutivbedingung. Das heisst, die Unterhaltsverpflichtung endet mit Eintritt der Bedingung, vorliegend also wie erwähnt mit dem Abschluss der ordentlichen Erstausbildung der Gesuchstellerin. Der genaue Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung mag zwar nicht zum Vornherein bestimmt sein, allerdings ist die Dauer der Unterhaltspflicht durch die Resolutivbedingung begrenzt. Ungewiss ist dabei lediglich der exakte Zeitpunkt des Bedingungseintritts, was bei einer Resolutivbedingung in der Natur der Sache liegt. Solange das Unterhaltsurteil also keine Abänderung erfährt, der Gesuchsgegner als Unterhaltsschuldner nicht mittels Urkundenbeweis zweifelsfrei nachweisen kann, dass die Resolutivbedingung eingetreten ist oder deren Eintritt von der Gesuchstellerin und Unterhaltsgläubigerin nicht vorbehaltlos anerkannt wird bzw. notorisch ist, stellt dieses einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Ein zivilrechtlicher Untergang der Forderung ohne Zahlung würde im Übrigen nur dann zur Verweigerung der definitiven Rechtsöffnung führen, wenn er eo ipso ein Erlöschen der Schuld nach sich ziehen und nicht bloss einen Anspruch auf Abänderung des Urteils verschaffen würde (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 81 N 16 f. m.w.H.).

6.2. In seiner vor Vorinstanz anlässlich der Verhandlung vom 15. Januar 2026 erstatteten Stellungnahme hielt der Gesuchsgegner fest, es sei unbestritten, dass die Gesuchstellerin die Lehrabschlussprüfung im Sommer 2023 nicht bestanden habe (Urk. 12 S. 2). Damit hat er anerkannt, dass sie im vorliegend relevanten Zeitraum von Oktober 2023 bis Juli 2024 noch nicht über eine abgeschlossene ordentliche Erstausbildung verfügt hat, welche seine Unterhaltspflicht hätte enden lassen. Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz sind daher nicht zu beanstanden (Urk. 21 Erw. III 2.).

6.3. Weiter anerkennt der Gesuchsgegner in der Beschwerdeschrift, dass die Zumutbarkeitsprüfung nach Art. 277 Abs. 2 ZGB dem Sachgericht vorbehalten bleibt. Er hält jedoch daran fest, dass die vorgelagerte Tatfrage, ob das Kind überhaupt in Ausbildung steht, einer urkundlichen Prüfung zugänglich und vom Rechtsöffnungsgericht zu klären sei. Es handle sich somit nicht um eine Ermessensfrage, sondern um eine schlichte Sachverhaltsfeststellung. Indem die Vorinstanz beide Prüfungsebenen vermengt habe, habe sie die ihr obliegende Prüfung der Titeldeckung un-

terlassen. Die einzige Dokumentation zur Ausbildungssituation bestehe in der erwähnten formlosen Mitteilung der Gesuchstellerin (vgl. vorne Erw. 4.2). Es ist anzunehmen, dass sich der Gesuchsgegner darauf – auf das tatsächliche Absolvieren einer Ausbildung – bezieht, wenn er argumentiert, der Eintritt der massgeblichen Bedingung sei nicht urkundlich belegt (Urk. 20 S. 6).

6.4. Zunächst verkennt der Gesuchsgegner, dass bei Vorliegen eines definitiven Rechtsöffnungstitels nicht die Gesuchstellerin und Gläubigerin den ihr zustehenden Anspruch (bzw. dessen Weiterbestand) zu beweisen hat, sondern ihm als Gesuchsgegner und Schuldner der Beweis der Tilgung oder Stundung der Forderung durch Urkunden obliegt (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 81 N 4 m.w.H.). Der vorliegende Rechtsöffnungstitel sieht insbesondere keine (suspensive) Bedingung in dem Sinn vor, dass die Gesuchstellerin das tatsächliche Absolvieren einer Ausbildung im fraglichen Zeitraum belegen müsste (vgl. zu Suspensivbedingungen BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 44; eine derartige Bedingung wäre in einem solchen Fall denn auch sehr unüblich). Den Eintritt der Resolutivbedingung, auf die bereits eingegangen wurde, hat wie gesehen der Gesuchsgegner zu beweisen.

6.5. Der Gesuchsgegner hat im vorinstanzlichen Verfahren allerdings keine Urkunden eingereicht, sondern er beschränkte sich bereits dort auf den Hinweis auf die erwähnte formlose Mitteilung der Gesuchstellerin, wonach sie eine neue Lehrstelle gefunden habe (Urk. 12 S. 2). Dass die Gesuchstellerin im fraglichen Zeitraum noch nicht über einen Lehrabschluss verfügte, die Resolutivbedingung also nicht eingetreten ist, hat der Gesuchsgegner wie erwähnt anerkannt. In Frage käme neben dem Beweis des Bedingungseintritts auch der Beweis (mit Urkunden), dass die Gesuchstellerin den Bedingungseintritt treuwidrig vereitelt hätte (vgl. Art. 156 OR und OGer ZH RT190063 vom 8. August 2019, E. 3.3.3; denkbar wäre etwa der Fall, dass eine Ausbildung abgebrochen und klarerweise nicht weiterverfolgt wird). Auch dies hat der Gesuchsgegner allerdings nicht aufgezeigt, geschweige denn mit Urkunden bewiesen. Eine von der Vorinstanz unterlassene Prüfung der Titeldeckung, wie der Gesuchsgegner dies bemängelt (Urk. 21 S. 7), liegt daher nicht vor. Im Minimum hätte der Gesuchsgegner aufzeigen müssen, dass er sich um den Erhalt eines Belegs über die neue Lehrstelle der Gesuchstellerin bemüht hätte, die

Gesuchstellerin ihm aber keinen solchen Beleg verschaffte und nähere Angaben verweigerte. Dann liesse sich unter Umständen argumentieren, die Gesuchstellerin habe eine Mitwirkungspflicht bei der Beweisführung verletzt. Entsprechendes hat der Gesuchsteller aber ebenfalls nicht vorgebracht. Wie der Schuldner in einem solchen Fall den Beweis "mit Urkunden" (Art. 81 Abs. 1 SchKG) führen könnte, kann daher offen bleiben.

Im Übrigen beschlägt die Argumentation des Gesuchsgegners mit dem Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung und dem Antritt einer anderen Lehrstelle zwecks Nachholens der Prüfung (vgl. Urk. 12 S. 2) die materiellrechtliche Frage, ob die Gesuchstellerin ihre Ausbildung ernsthaft und zielstrebig verfolgt (vgl. auch Urk. 20 S. 6). Solche Fragen sind (unter Vorbehalt eines klaren Falls treuwidriger Vereitelung des Bedingungseintritts) in Verfahren über die Festsetzung bzw. Abänderung von Unterhaltsbeiträgen zu prüfen (vgl. auch die vom Gesuchsgegner zitierten Entscheide, welche solche Klagen – und nicht Rechtsöffnungsverfahren – betreffen [Urk. 21 S. 6 Rz. 14 a.E.]). Offensichtliche Situationen vorbehalten, hat das Gericht im Rechtsöffnungsverfahren nicht über heikle materiellrechtliche Fragen oder Ermessensfragen zu befinden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind im Rechtsöffnungsverfahren nur klare Verhältnisse und keine schwierigen materiellrechtlichen, ermessensgeprägten oder beweisintensiven Fragen zu beurteilen. Die Kognition des Rechtsöffnungsgerichts ist dahingehend beschränkt, als es grundsätzlich lediglich zu prüfen hat, ob sich die in Betreibung gesetzte Forderung aus dem ihr zugrundeliegenden Rechtsöffnungstitel ergibt oder nicht. Es ist (bei einer Rechtsöffnung über Volljährigenunterhalt) nicht Sache des Rechtsöffnungsgerichts, zu bestimmen, welche Ausbildung als angemessen anzusehen ist (BGE 151 III 45 E. 3.6) und was vom Kind unter dem Titel der ernsthaften und zielstrebigen (Weiter-) Verfolgens der Ausbildung im Einzelnen zu verlangen ist. Jedenfalls ist die Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung nicht ohne Weiteres zu verneinen, sondern es geht dabei um weitreichendere Ermessenfragen. Diese sind nicht im Rechtsöffnungsverfahren zu beurteilen, sondern sie wären gegebenenfalls Gegenstand eines Verfahrens betreffend Abänderung des Unterhaltsurteils.

6.6. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

7.1. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.– zu verrechnen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

7.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage von Kopien von Urk. 20, Urk. 21 und Urk. 23, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** innert von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 12'580.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 7. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Stamm

versandt am:
fh